

BUNDESEINHEITLICHER PFLICHTENKATALOG

**für Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

(Stand: Januar 2019)

mit geänderter Anlagenbeschreibung
ÜMA/EMA (Stand: April 2020)

KEINBRUCH

**Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de**



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	4
1.1	Empfehlung von Errichterunternehmen	4
1.2	Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt	4
1.3	Freiwilligkeitsüberprüfungen / Aufbau des Adressennachweises	4
1.4	Mitbenennung in einem anderen Bundesland	5
1.5	Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen	5
1.6	Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten	5
1.7	Regelwerke anderer EU-Staaten	6
1.8	ÜMA/EMA bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss bei der Polizei	6
1.9	Verschlusssachen / materieller Sabotageschutz / Versicherungsauflagen	6
2	Formelle Voraussetzungen	6
2.1	Anerkennung des Pflichtenkataloges	6
2.2	Eintragung in die Handwerksrolle	6
2.3	Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	7
2.4	Darstellung / Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis	7
2.5	Einzureichende Unterlagen	7
3	Personelle Voraussetzungen	8
3.1	Vorlage von Führungszeugnissen	8
3.2	Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten	8
3.3	Qualifikation des Hauptverantwortlichen	8
3.4	Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte	9
3.5	Mitarbeiterunterweisung / -schulung	9
3.6	Beauftragung von Subunternehmen	9
4	Technische Voraussetzungen	10
4.1	Beachtung der anerkannten Regeln der Technik	10
4.2	Grundsätze zur Projektierung / Installation	11
4.3	Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen / Geräten	11
5	Sonstige Pflichten	12
5.1	Mitteilen von Änderungen	12
5.2	Anlagenbeschreibung	12
5.3	Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik	12
5.4	Einweisung und Übergabe an den Betreiber	13
5.5	Betriebsbuch	13
5.6	Instandhaltung	13

5.7	Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates	14
5.8	Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen	14
5.9	Änderungen / Erweiterungen an bestehenden Anlagen	15
5.10	Meldung von Anlagen / Unterstützung bei Überprüfungen	15
5.11	Nachweis der Erfüllung / Einhaltung der Voraussetzungen / Pflichten	15
6	Aufnahme / Ablehnung	15
6.1	Verfahren bei Erstaufnahme	15
6.2	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	15
6.3	Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises	16
6.4	Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises	16
7	Objektbegehungen und Überprüfungen	16
7.1	Durchführung von Überprüfungen	16
7.2	Anlässe	17
7.3	Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von ÜMA / EMA	17
7.4	Aufklärung des Betreibers	17
7.5	Gegenstand der Überprüfungen	17
7.6	Vorhaltung von Unterlagen	18
7.7	Einsatz von Fachkräften und Mess- / Prüfgeräten	18
7.8	Bewertung der Mängel	18
7.9	Mängelbeseitigung	18
7.10	Information des Betreibers über Feststellungen	18
8	Kriterien für Ablehnung oder Streichung	19
8.1	Allgemeine Kriterien	19
8.2	Anlagenbedingte Kriterien	19
8.3	Anhörung	20
8.4	Streichung	20
9	Wiederaufnahme in den Adressennachweis	20
9.1	Frist	20
9.2	Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung	20
9.3	Zusätzliche Kriterien	20

Anhänge:

Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise (ÜMA/EMA)

Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (VdS 2170)

Anhang 3: Formblatt „Meldung von ÜMA/EMA“

Anhang 4: Formblatt „Antragsformular für ÜMA/EMA-Errichter“

Anhang 5: Anwendungs-Manual für das Errichter-Gütesiegel (K-Einbruch)

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von Errichterunternehmen

Die (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (nachfolgend kurz „ÜMA/EMA“ genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instand zu halten.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen „Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ (nachfolgend „Adressennachweis“ genannt) in diesem Pflichtenkatalog festzulegen.

Dieser umfasst:

- Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise (gleichlautend mit Anlage 5 der "Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei“, kurz „ÜEA-Richtlinie")
- Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (gleichlautend mit dem entsprechenden Teil der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie)
- Anhang 3: Formblatt „Meldung von ÜMA/EMA“
- Anhang 4: Formblatt „Antragsformular für ÜMA/EMA-Errichter“

1.2 Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt

Für jedes antragstellende Unternehmen bzw. jeden Zweigbetrieb (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) sind die nachfolgenden Voraussetzungen gesondert nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für das Bundesland des Antragstellers zuständigen Landeskriminalamt zu stellen.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, die Führung des im jeweiligen Bundesland landesweit gültigen Adressennachweises sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen diesem Landeskriminalamt.

Die für die Bearbeitung des Antrages zu erstattenden Kosten trägt der Antragsteller. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.

1.3 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises

In den meisten Bundesländern bietet die Polizei zusätzlich die Möglichkeit an, errichtete Anlagen durch Fachkräfte der Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, auch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle und Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) zu projektieren und zu installieren, ist in diesen Bundesländern eine Aufnahme in den Adressennachweis ohne Überprüfung nicht zulässig.

Weiterhin ist der Adressennachweis in diesen Bundesländern in zwei Teile gegliedert:

- Im Teil 1 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung beantragt haben bzw. bei denen eine solche Überprüfung bereits mit Erfolg durchgeführt wurde (siehe Nr. 6.3).
- Im Teil 2 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung nicht beantragt haben bzw. diejenigen Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, in denen die sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht durchgeführt werden (siehe Nr. 6.4).

In den Bundesländern, in denen Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht angeboten werden, entfällt der Teil 1.

Alternativ zum zweigeteilten Adressennachweis kann auch lediglich ein Teil herausgegeben werden, wenn bei jedem Unternehmen der entsprechende Status gemäß den Nrn. 6.3 und 6.4 angegeben wird.

1.4 Mitbenennung in einem anderen Bundesland

Antragsteller, die in den Adressennachweis eines Bundeslandes aufgenommen wurden, werden im Adressennachweis eines anderen Bundeslandes nach einem vereinfachten Aufnahmeverfahren mitbenannt, wenn

- in diesem Bundesland ein Aufnahmeverfahren nach diesem Pflichtenkatalog angeboten wird,
- sie länderübergreifend Überfall- und Einbruchmeldeanlagen installieren und
- die Mitbenennung schriftlich beim Landeskriminalamt dieses Bundeslandes beantragt wird.

Dem Antragsformular (ohne Anlagen) ist der Bescheid des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat und bereits aufgenommen wurde, in Kopie beizufügen.

1.5 Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen

Antragsteller, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mitbenannt. Dies ist in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.6 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlageteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwer-

tig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.7 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenkatalog zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.8 ÜMA/EMA bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss bei der Polizei

Bei Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-Pol) ist zusätzlich die "Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)" in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (siehe insbesondere Nr. 1.3).

Die zuständige Polizeidienststelle ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

1.9 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz/Versicherungsauflagen

Bei ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ oder aufgrund von Versicherungsauflagen errichtet werden, sind ggf. weitere, in diesem Pflichtenkatalog nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung des Pflichtenkataloges

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt dieses Pflichtenkataloges nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren an. Der Pflichtenkatalog wird bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint.

Er ist in der jeweils neuesten Fassung gültig.

2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen ist, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Antragstellern, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zudem sind die Anforderungen gemäß DIN EN 16763 (Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen) zu erfüllen.

2.3 Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis des Landeskriminalamtes nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Werbung ist zulässig in den firmeneigenen Geschäftsräumen, auf der Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien sowie in firmeneigenen Prospekten.
- Es darf ausschließlich das „K-EINBRUCH-Gütesiegel“ auf Basis des aktuellen Anwendungs-Manuals (Anhang 5) verwendet werden. Das Gütesiegel wird nach erfolgter Aufnahme vom zuständigen Landeskriminalamt kostenfrei zur Verfügung gestellt und trägt den Namen des verantwortlichen Bundeslandes im Siegel.

Nachfolgend eine beispielhafte Abbildung:



- Mit dem Begriff „Polizei“ und / oder mit anderen Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

Verstöße führen grundsätzlich zur sofortigen Streichung aus dem Adressennachweis.

2.5 Einzureichende Unterlagen

Dem Aufnahmeantrag (Anhang 4) sind alle Unterlagen/Nachweise beizufügen, die zur Aufnahme in den Adressennachweis gemäß diesem Pflichtenkatalog erforderlich sind (siehe hierzu Nr. 12 im Formblatt „Antragsformular“, Anhang 4).

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen des/der gesetzlichen Verantwortlichen

Der Antragsteller verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz, §30 Abs. 5, für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z. B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen.

Diese Führungszeugnisse werden von der Meldebehörde dem zuständigen Landeskriminalamt unmittelbar übersandt.

Hinweis:

Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen des zuständigen Landeskriminalamtes zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z. B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

Je nach Bundesland kann mit Zustimmung der Betroffenen eine zusätzliche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsüberprüfung, die ggf. in entsprechenden Zeitabständen wiederholt wird, durch die Polizei durchgeführt werden.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung, Installation und Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde.

Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

Sollte nach Nr. 2.2 eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht notwendig sein, muss der Hauptverantwortliche eine Qualifikation analog der Anforderungen, welche zum Eintrag in die Handwerksrolle notwendig sind und eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung, Installation und Instandhaltung von GMA nachweisen.

3.4 Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte

Der Antragsteller muss für jede Bearbeitungsphase sowie für das jeweilige Fachgebiet über entsprechende Beschäftigte in allen Funktionen A, B und C gemäß DIN EN 16763 verfügen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich für ihn tätig sind.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein bzw. der Hauptverantwortliche sein.

In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, wenn mit einem anderen im Adressennachweis benannten Errichterunternehmen ein Kooperations-/Partnervertrag abgeschlossen wurde, um erforderliche Instandsetzungsarbeiten in angemessener Zeit beginnen und durchführen zu können.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-beschulung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.

Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden, damit diese die ihnen zugewiesenen Arbeiten stets unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen und die Anlageteile gemäß dem Stand der Technik beurteilen können.

Das zuständige Landeskriminalamt kann nach Aufnahme des Antragstellers die Vorlage von entsprechenden Nachweisen jederzeit verlangen, die dann unverzüglich vorzulegen sind.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden, es sei denn, bei dem Subunternehmen handelt es sich um ein im Adressen-

nachweis aufgenommenes Errichterunternehmen von ÜMA/EMA und somit um ein Fachunternehmen im Sinne dieses Pflichtenkataloges. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind vom beauftragenden Fachunternehmen zu überwachen, zu steuern und nach Ausführung auf Fehlerfreiheit und die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Grundsätze (siehe insbesondere Nr. 4) zu prüfen und ggf. zu ändern. Die Verantwortung für die Arbeiten liegt beim beauftragenden Fachunternehmen.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA die in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- Europäische Normen (insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136) in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Technischen Spezifikation bzw. Entwurffassung,
- Normen vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) i. V. m. dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) e. V., wie DIN VDE 0100, DIN VDE 0830 (i. d. R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm- bzw. von der Polizei anerkannte Entwurffassung (keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieses Pflichtenkataloges sind jedoch EMA des Grades 1 gemäß DIN VDE 0830 bzw. DIN VDE 0833),
- Vorgaben der Betreiber der genutzten Datennetze,
- Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA),
- Vorgaben der Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen (z. B. DGUV-Vorschriften),
- VdS-Richtlinien (insbesondere die Richtlinie VdS 2311),
- Polizeiliche Regelwerke und Richtlinien (insbesondere „Projektierungs- und Installationshinweise“, Anhang 1 dieses Pflichtenkataloges, und ggf. „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie)“ für die aufgeführten Klassen B und C).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Der Antragsteller verpflichtet sich, über die in diesem Pflichtenkatalog aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜMA/EMA unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instand zu halten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z. B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z. B. Maßnahmen, die u.a. verhindern, dass der Betreiber/Nutzer bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind bzw. entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden), wobei für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 gemäß DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen sind),
- bei mit Überfallmeldern ergänzten EMA berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung eine von einem Einbruch- oder sonstigen Alarm differenzierbaren Überfall- oder Geiselnahmealarm auslösen können,
- alle Meldungen/Alarme, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlageteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlageteile/Geräte für ÜMA/EMA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlage-technik akkreditierten Zertifizierungsstellen (z. B. VdS Schadenverhütung GmbH) für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibung aufgeführt werden.

Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlageteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜMA/EMA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung aufgeführt und begründet wird (auf An-

forderung des zuständigen Landeskriminalamtes muss der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Der Antragsteller verpflichtet sich unter Berücksichtigung der objektspezifischen Gegebenheiten Anlageteile/Geräte aller unter Nr. 4.1 aufgeführten Grade/Klassen zu projektieren, zu liefern und zu installieren sowie bei der Auswahl die vorstehenden Grundsätze einzuhalten.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Mitteilen von Änderungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt mitzuteilen.

5.2 Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des verbandsübergreifenden Formblattes "Anlagenbeschreibung" (VdS 2170), Anhang 2, erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls zulässig, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.3 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller hat in der Anlagenbeschreibung alle Abweichungen von einer pflichtenkatalogkonformen Projektierung, Installation und Instandhaltung aufzuführen und wesentliche Abweichungen zu begründen (z. B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Dem Betreiber muss schriftlich und verständlich erläutert werden, dass

- es sich bei solchen Abstrichen um Abweichungen von den zugrunde zulegenden anerkannten Regeln der Technik handelt,
- es ggf. zu einer Häufung von Falschalarmen kommt, welche zu unnötigen Polizeieinsätzen führen können, die i. d. R. kostenpflichtig sind,
- Manipulationen mit dem Ziel der Überwindung der Anlage einfacher möglich sind.

Abweichungen in den unter Nr. 8.2 genannten Fällen sind nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers - trotz vorhergehender schriftlicher Erläuterung - zulässig.

5.4 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen (Nutzer), nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d. h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, in den vorgenannten Fällen dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.5 Betriebsbuch

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder installierten ÜMA/EMA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem er fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z. B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.4 etc. einträgt.

Er verpflichtet sich weitergehend, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und
- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte des zuständigen Landeskriminalamtes sind diesem und/oder der örtlich zuständigen Polizei die Eintragungen zu erläutern.

5.6 Instandhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in diesem Pflichtenkatalog genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber jederzeit unmittelbar oder mittelbar (z. B. über ein beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Ist der Instandhaltungsdienst nur mittelbar erreichbar, muss er innerhalb von einer Stunde mit dem Betreiber bzw. einer vom Betreiber benannten Person Kontakt aufnehmen.

Abweichend hiervon gilt für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), dass der Instandhaltungsdienst für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein muss. Nach einer Alarmauslösung und Benachrichtigung durch die Polizei muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und die Polizei ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Installation bzw. Änderung einer ÜMA/EMA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung gemäß den einschlägigen Normen (DIN EN 50131 bzw. DIN VDE 0833),
 - die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
 - die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken
- zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.

5.7 Sicherheitslücken, softwaremäßige Anpassungen und Updates

Das Fachunternehmen hat sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden von Sicherheitslücken oder technischen Fehlfunktionen in Anlageteilen oder IT-Komponenten der ÜEA, zeitnah entsprechende Patches zur Behebung dieser Sicherheitslücken bereitgestellt und eingespielt werden.

Das Fachunternehmen ist nach softwaremäßigen Anpassungen und Updates von Anlageteilen verpflichtet, das bestimmungsgemäße Zusammenwirken, die korrekte Alarmübertragung und die Stimmigkeit der Meldungen zu prüfen.

Bei den vorgenannten Arbeiten sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

5.8 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält der Antragsteller Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜMA/EMA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen (Nutzer) erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.4 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderun-

gen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5.9 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an installierten ÜMA/EMA die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

5.10 Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen

Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes von ihm errichtete und/oder instand gehaltene ÜMA/EMA zu melden sowie die Polizei bei entsprechenden Überprüfungen zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.11 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen / Pflichten

Das zuständige Landeskriminalamt kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die sonstigen Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung des Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

6 Aufnahme/Ablehnung

6.1 Verfahren bei Erstaufnahme

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Landeskriminalamt geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Pflichtenkataloges aufgeführten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom Antragsteller erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist das Landeskriminalamt berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen.

Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der Antragsteller hierüber vom zuständigen Landeskriminalamt informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und das Landeskriminalamt ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

6.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in den Adressennachweis abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ab-

lehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

6.3 Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises

(Hinweis: nicht in allen Bundesländern möglich, siehe auch Nr. 1.3)

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Zur weitergehenden Überprüfung von Anlagen sind nach Aufforderung des zuständigen Landeskriminalamtes ÜMA/EMA gemäß Nr. 7.1 zu melden. Die Polizei nimmt durch eigene Fachkräfte eine Überprüfung von mindestens fünf der innerhalb der letzten 12 Monate errichteten Anlagen unterschiedlicher Grade/Klassifizierungen vor. Vertreter des Antragstellers müssen bei der Überprüfung anwesend sein.

Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen, wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „überprüft“ (Wegfall des Sterns) geändert.

6.4 Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst für eine Dauer von 12 Monaten mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Werden der Polizei in diesem Zeitraum keine Ereignisse (z. B. vom Antragsteller zu vertretende Falschalarme, Überwindungen) und insbesondere auch keine Mängel/Kriterien gemäß Nr. 8 bekannt, wird nach Ablauf der 12 Monate der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „aufgenommen“ (Wegfall des Sterns) geändert.

7 Objektbegehungen und Überprüfungen

7.1 Durchführung von Überprüfungen

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das zuständige Landeskriminalamt anlassbezogen (siehe Nr. 7.2) nach vorheriger Abstimmung Überprüfungen der vom Antragsteller installierten bzw. instand gehaltenen ÜMA/EMA durchführen kann. Er verpflichtet sich, hierzu die innerhalb des vom Landeskriminalamt vorgegebenen Zeitraumes errichteten ÜMA/EMA auf dem als Anhang 3 beigefügten Formblatt oder einem gleich gestalteten Formular zu melden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes gemeinsame Überprüfungen gemäß den diesem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Regeln und Hinweisen durchzuführen. Die Auswahl der zu überprüfenden ÜMA/EMA liegt im Ermessen des zuständigen Landeskriminalamtes.

Das Landeskriminalamt ist berechtigt, sachverständige Dritte, z. B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller, hinzuzuziehen.

7.2 Anlässe

Neben den unter Nr. 1.3 beschriebenen freiwilligen Überprüfungen können weitere Anlässe für Objektbegehungen und/oder Überprüfungen u.a. sein, wenn

- eine polizeiliche Alarmverfolgung keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbrachte (Falschalarm),
- die Polizei Kenntnis von einem Einbruch/-versuch erhält, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde (z. B. Überwindung, Falschprojektierung),
- Erkenntnisse der Polizei für die Vermutung sprechen, dass der Antragsteller die dem Pflichtenkatalog zugrunde liegenden Voraussetzungen und Pflichten nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt, insbesondere wenn bekannt wird, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht bzw. nur unzureichend beachtet werden,
- Betreiber um eine Überprüfung ersuchen,
- die Hauptverantwortliche/n Person/en im antragstellenden Unternehmen gewechselt hat/haben,
- der Antragsteller nach einer aufgrund von Beanstandungen an installierten ÜMA/EMA vollzogenen Streichung die erneute Aufnahme beantragt (siehe Nr. 9.2).

7.3 Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von ÜMA / EMA

Der Antragsteller hat vor der Überprüfung unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Betreibers zur Objektbegehung einzuholen. Das Landeskriminalamt ist bei einer Ablehnung des Betreibers entsprechend zu informieren.

7.4 Aufklärung des Betreibers

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber vor der Objektbegehung darüber aufzuklären, dass die Überprüfung

- keine behördliche Abnahme darstellt,
- ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und
- keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründet.

7.5 Gegenstand der Überprüfungen

Die im Rahmen der Objektbegehungen durchgeführten Überprüfungen betreffen

- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit und
- die Dokumentation

der ÜMA/EMA. Weitergehend wird geprüft, ob die zur Erfüllung der sonstigen Pflichten (siehe Nr. 5, z. B. Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes, ausreichende Ersatzteilbevorratung) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7.6 Vorhaltung von Unterlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Überprüfungen der von ihm installierten und instand gehaltenen ÜMA/EMA u.a. folgende Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Projektierungsunterlagen
- geräte-/systemspezifische Herstellerunterlagen der eingesetzten Betriebsmittel
- Anlagenbeschreibung/VdS-Attest welche/s den aktuellen Anlagenausbau und Überwachungsumfang beschreibt
- Schalt-, Verdrahtungs- und Verteilerpläne
- Messprotokolle (insbesondere beim Einsatz von Funk-ÜMA/EMA)

7.7 Einsatz von Fachkräften und Mess- / Prüfgeräten

Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung der von der Polizei geforderten Prüfungen als auch bei den Freiwilligkeitsüberprüfungen gemäß Nr. 1.3 auf eigene Kosten seine Fachkräfte unter Verwendung der betriebsmittel-/systemabhängig erforderlichen Werkzeuge und Mess-/Prüfgeräte einzusetzen.

7.8 Bewertung der Mängel

Alle Mängel werden objektspezifisch und unter Berücksichtigung der zugrunde zulegenden Art und Höhe der Gefährdung bewertet.

7.9 Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, alle nach der Bewertung beanstandeten Mängel und hierbei insbesondere die, welche erfahrungsgemäß zu Falschalarmen und somit zu unnötigen Polizeieinsätzen führen, unverzüglich zu beseitigen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Mängel. Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

7.10 Information des Betreibers über Feststellungen

Die Polizei ist berechtigt, dem Betreiber die anlässlich der Begehung zweifelsfrei getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

8 Kriterien für Ablehnung oder Streichung

8.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für Ablehnung bzw. Streichung sind:

- Antrag des Errichterunternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des Antragstellers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des Hauptverantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen
- Nicht fristgerechte Meldung von ÜMA/EMA für Überprüfungen zu dem im entsprechenden Anforderungsschreiben genannten Termin
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien
- Unzuverlässigkeit (Verstoß gegen Werbebeschränkungen)

8.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜMA/EMA in Frage stellen bzw. verhindern. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn

- die Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen von Personen ungeeignet und/oder nicht ausreichend ist,
- sowohl unbeabsichtigte als auch vorsätzliche Eingriffe nicht ausreichend verhindert und/oder detektiert und gemeldet werden,
- die bauliche und/oder elektrische Zwangsläufigkeit bei der Scharf-/Unscharfschaltung nicht ausreichend erfüllt ist,
- die Scharfschaltung und Alarmierung ungeeignet ist,
- durch die Art der Projektierung, die Ausführung der Installation, die Durchführung der Instandhaltung und den Betrieb der Anlage Falschalarme nicht weitestgehend ausgeschlossen sind oder
- ungeeignete und/oder nicht zertifizierte Anlageteile (siehe auch Nr. 4.3) eingesetzt wurden.

Werden bei den überprüften ÜMA/EMA Mängel im Sinne des Satzes 1 festgestellt, führt dies i. d. R. zur Nichtaufnahme bzw. Streichung des Antragstellers aus dem Adressennachweis.

8.3 Anhörung

Vor der Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem Antragsteller durch das Landeskriminalamt die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

8.4 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der Antragsteller diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.

9 Wiederaufnahme in den Adressennachweis

9.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

9.2 Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung

Erfolgte die Streichung aufgrund von Beanstandungen an installierten ÜMA/EMA, ist eine Wiederaufnahme in den Adressennachweis nur aufgrund von Überprüfungen gemäß Nr. 7 und ggf. Nr. 6.3 möglich.

Wurden diese Überprüfungen mit negativem Ergebnis durchgeführt, erfolgt keine Aufnahme; erneute Antragstellung siehe Nr. 9.1.

Bei positivem Ergebnis wird das Unternehmen im Adressennachweis mit dem Status „aufgenommen“ bzw. „überprüft“ geführt.

9.3 Zusätzliche Kriterien

Für eine Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.

ANHANG 1

PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE

ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (PIH-ÜMA/EMA)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten in Verbindung mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen bzw. von der Polizei anerkannten Entwurffassungen der nachfolgenden Richtlinien, Normen bzw. Regelwerke:

- Bundeseinheitlicher **P**flichten**k**atalog für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**-ÜMA/EMA) für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- Bundeseinheitliche Richtlinie für **Ü**berfall-/**E**inbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**-Richtlinie) für die aufgeführten Klassen B und C
- Europäische Normen für ÜMA/EMA und deren Anlageteile für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA sowie auch für ÜEA)
- Einschlägige DIN VDE Bestimmungen, insbesondere DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für den Grad 2 (ausschließlich im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA) sowie für die Grade 3 und 4 (im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA sowie auch der ÜEA-Richtlinie)
- Richtlinie VdS 2311 (Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau) der VdS Schadenverhütung GmbH (für die Klassen A bis C im Rahmen des Pfk-ÜMA/EMA sowie für die Klassen B und C im Rahmen der ÜEA-Richtlinie)

1.2 Voraussetzung für die Anerkennung und IT-Sicherheit

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Produktzertifizierungsstelle, z. B. VdS Schadenverhütung GmbH), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pfk-ÜMA/EMA bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z. B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm- bzw. Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

1.3 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinie VdS 2311 (Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau) der VdS Schadenverhütung GmbH.

Die Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH zielen in erster Linie darauf ab, die Sicherung und den Schutz von Sachwerten zu gewährleisten. Dem gegenüber steht bei der Polizei primär der Schutz von Personen im Vordergrund. Wegen dieses unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes ergeben sich in Teilbereichen anders gewichtete Zielrichtungen und damit spezifische Anforderungen. Zudem unterteilt die VdS Schadenverhütung GmbH die Grade/Klassen nochmals in unterschiedliche Sicherungsklassen (SH bzw. SG). Diese finden im polizeilichen Bereich sowie auch in den Normen keine Anwendung.

Damit Anwender die Unterschiede zur Richtlinie VdS 2311 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die Richtlinie VdS 2311 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".

Soweit der Verweis auf die Richtlinie VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in der Richtlinie VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS-anerkannt	von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Produktzertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert
VdS-anerkanntes Errichterunternehmen	im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss und die Anforderungen der DIN EN 16763 erfüllt)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA gemäß Pfk-ÜMA/EMA bzw. ÜEA-Richtlinie
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers bzw. der VdS Schadenverhütung GmbH	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

Zusätzlich zu den Regelungen in diesen Projektierungs- und Installationshinweisen bzw. der Richtlinie VdS 2311 sind die weiteren Regelungen des Pfk-ÜMA/EMA bzw. der ÜEA-Richtlinie zu beachten. Im Falle von abweichenden oder widersprüchlichen Regelungen gelten die entsprechenden Vorgaben des Pfk-ÜMA/EMA bzw. der ÜEA-Richtlinie.

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Normen und Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Normen und Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Normen und Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung bzw. von der Polizei anerkannten Entwurfsfassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zurzeit für die Anwendung des Pfk-ÜMA/EMA und der ÜEA-Richtlinie wichtigsten Normen und Regelwerke:

Pfk-ÜMA/EMA	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
ÜEA-Richtlinie	Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
DIN 77200-X	Sicherungsdienstleistungen
DIN CLC/TS 50131-9	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 9: Alarmvorprüfung – Verfahren und Grundsätze

DIN CLC/TS 50131-12	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen – Teil 12: Methoden und Anforderungen zur Scharf- und Unscharfschaltung von Einbruchmeldeanlagen (EMA)
DIN EN 16763	Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen – Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
DIN EN 50518	Alarmempfangsstelle
DIN EN 62676-X	Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen
DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN VDE 0833-3-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 3-1: Alarmverifikation
DIN VDE V 0827-11	Notfall- und Gefahren-Systeme (NSL) – Teil 11: Notruf- und Service-Leitstelle – Leitstellen mit Sicherheitsaufgaben
DGUV Vorschrift 20	Spielhallen, Spielcasinos und Automatenäle von Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C3 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
DGUV Vorschrift 25/26	Kassen inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen (vorher: BGV C9 - Unfallverhütungsvorschrift (UVV))
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
VdS 3134	Technische Kommentare – Erläuterungen und Informationen zu Begriffen der Sicherungstechnik

Weitere Regelwerke Siehe Richtlinie VdS 2311 unter Nr. 2.

3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzliche Begriffsdefinition:

Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund

- des Sicherungskonzepts,
- der festgelegten Auflösungsklasse und
- seiner technischen Qualität

dazu geeignet ist, beim Empfänger die geforderte Verifikation aktuell durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Dies geht über das Beobachten hinaus. Je nach Sicherungskonzept ist zumindest ein Erkennen, Identifizieren bzw. Überprüfen gemäß DIN EN62676-4 erforderlich

4 Klassifizierung

4.1 ABC Leistungsmerkmale; Vergleich zu DIN VDE 0833-3

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß Richtlinie VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Expertenerfahrungen zeigen, dass die sicherungstechnischen Festlegungen des Grades 1 insbesondere aufgrund der niedrigen Überwindungssicherheit den in Deutschland zu stellenden Anforderungen an die Sicherungs- und Überwachungstechnik im Regelfall nicht genügen. Zudem ist die Gefahr von Falschalarmauslösungen aufgrund der nicht geforderten Zwangsläufigkeit gegeben.

4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA sollen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

ANMERKUNG Hier wird davon ausgegangen, dass die Tat ggf. geplant erfolgt, begrenzte Kenntnisse über die Funktion einer ÜMA/EMA vorhanden sind und deren Schwachstellen von außerhalb des Sicherungsbereiches ausgekundschaftet werden, um sie bei der Tat auszunutzen.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pfk-ÜMA/EMA niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA sollen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

ANMERKUNG Hier wird von einer geplanten Tat ausgegangen und dem Eindringling oder Räuber werden umfassende Kenntnisse über den Aufbau und Funktion einer ÜMA/EMA zugestanden und auch die Möglichkeit, diese von innerhalb und/oder von außerhalb des Sicherungsbereiches mit entsprechendem Werkzeug zu umgehen, zu manipulieren bzw. außer Funktion zu setzen.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA sollen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

ANMERKUNG Diese Klasse wird angewandt, wenn Sicherheit Vorrang vor allen anderen Faktoren hat. Es wird davon ausgegangen, dass eine Tat detailliert geplant und in Vorbereitung der Tat die ÜMA/EMA manipuliert werden. Einem Eindringling oder Räuber werden die Fähigkeiten oder Möglichkeiten zugestanden, einen Einbruch oder Raub im Detail zu planen und über eine komplette Ausrüstung inklusive Mittel zum Austausch von ÜMA/EMA-Anlageteilen zu verfügen. Dabei werden von innerhalb und/oder außerhalb des Sicherungsbereiches Schwachstellen des Sicherungskonzeptes ermittelt, um diese konsequent auszunutzen und die Tat durch vorbereitende Manipulationen zu ermöglichen.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten. Es entfallen lediglich die Anlageteile der Einbruchmeldetechnik (z. B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV sowie ÜE), wobei folgende Ersatzmaßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE umgesetzt werden müssen:

- Als Zentraleinheit kann auch eine Übertragungseinrichtung (ÜE) mit integrierter EV und Möglichkeit der Überwachung von Meldergruppe/n (mindestens eine Meldergruppe für Sabotage und eine Meldergruppe für Überfallmelder) dienen.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind. Eine Alarmauslösung und ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein (Speicherung mindestens der letzten 50 Ereignisse).
- Das Öffnen der Anlageteile muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotagemeldung übertragen werden.
- Je nach Gefährdungsgrad kann das Öffnen der Zentrale auch als Überfallalarm übertragen werden. In diesem Fall muss die Zentraleinheit mit einem Zuhaltungs- oder Zylinderschloss überwacht-verriegelt werden können, damit für Wartung und Instandhaltung ein Öffnen durch Unberechtigte vermieden wird. Die Schließvariation muss mindestens 5⁴ betragen.
- Das Innere der Zentrale und die Überwachung auf Öffnen der Zentrale müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.

Bei ÜEA sind die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 **ABC** Vergleich zu DIN EN 50131-1, DIN VDE 0833-3 und VdS 2311

EMA gemäß Pfk-ÜMA/EMA und ÜEA-Richtlinie müssen grundsätzlich die Festlegungen in den Normen DIN VDE 0833-1 und DIN VDE 0-3 sowie der Normenreihe DIN EN 50 131 erfüllen.

Die Tabelle 4.01 enthält im Sinne dieser Projektierungs- und Installationshinweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet jedoch keine formale Gleichstellung).

Polizei		Klasse (Grad) nach DIN EN 50131-1	Klasse (Grad) nach DIN VDE 0833-3	VdS-Klasse
Pfk-ÜMA/EMA	ÜEA-Rili			
–	–	1	1	--
A ¹⁾	–	2	2	A ¹⁾
B ²⁾	B ²⁾	3	3 ²⁾	B ²⁾
C ³⁾	C ³⁾	4	4 ³⁾	C ³⁾

– Keine Entsprechung → solche Anlagen sind gemäß den Anforderungen der Polizei nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk-ÜMA/EMA bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).

1) Es sind grundsätzlich für den Grad 2 zertifizierte Melder einzusetzen.

2) Es sind grundsätzlich für den Grad 3 zertifizierte Melder einzusetzen.
Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse B erfüllen. Hierbei sind jedoch Maßnahmen vorzusehen, die das Umgehen der Melder von innerhalb des Sicherungsbereiches erschweren.

3) Es sind grundsätzlich für den Grad 4 zertifizierte Melder einzusetzen.
Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse C erfüllen. Soweit Melder des Grades 4 am Markt noch nicht verfügbar sind (z. B. IR-Bewegungsmelder), dürfen unter den vorstehenden Bedingungen auch Melder des Grades 3 eingesetzt werden.

Tabelle 4.01: Gegenüberstellung der Klassen/Grade

4.1.3 ABC Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o. ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.

Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	Schutz von Personen Wohnobjekte
B	Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung Gewerbeobjekte Öffentliche Objekte Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	Schutz von Personen mit hoher Gefährdung Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4.02: Klassenzuordnung

4.2 **ABC** Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlageteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1 bzw. Richtlinie VdS 2311.

5 **Sicherungskonzept**

Siehe Richtlinie VdS 2311.

6 **Planung/Projektierung**

6.1 **ABC** Allgemeines

Ziel der Planung/Projektierung ist u. a. die Festlegung der Überwachungsmaßnahmen, der Scharf-/Unscharfschaltung, der Alarmierung, der Art und Anordnung der Einbruchmelder, die Erstellung der Ausführungsunterlagen gemäß Nr. 12 sowie der Anlagenbeschreibung unter Berücksichtigung des vorliegenden Sicherungskonzeptes und den Anforderungen dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind insbesondere so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht bzw. die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 5.02 der Richtlinie VdS 2311). Das Zusammenwirken von Mechanik und Elektronik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschalarme so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

Zusätzliche Erläuterungen und Informationen zu Begriffen der Sicherungstechnik sind der jeweils aktuellen Ausgabe der Richtlinie VdS 3134 (Technische Kommentare – Erläuterungen und Informationen zu Begriffen der Sicherungstechnik) insbesondere unter 3134-2 „Einbruchmeldetechnik“ zu entnehmen.

6.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

6.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge	X	X ¹⁾			X ¹⁾	
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	4) 5)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	4) 5)					
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z. B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse		O				O
- Türen						
- Korpus						
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 1) Zugänge sind entweder auf Öffnen oder fallenmäßig zu überwachen. 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 4) Werden Fenster bzw. sonstige Öffnungen auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auch auf Verschluss überwacht werden. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). Tabelle 6.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A						

6.2.2 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge	X	X	X ^{6) 7)}			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben fest- stehend einschließlich OL			X ⁷⁾			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z. B. Kunst- gegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse						
- Türen	O	O		O ⁷⁾		
- Korpus				O ⁷⁾		
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden.						

Tabelle 6.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

6.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge	X	X				O ^{6) 8)}
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben fest- stehend einschließlich OL			O ^{7) 8)}			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾	O ^{7) 8)}			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O				
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 9)}	O				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X ⁷⁾
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunst- gegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse						
- Türen	O	O		O ⁷⁾		
- Korpus				O ⁷⁾		

X Erforderlich
O Empfohlen
OL Oberlichter
LK Lichtkuppeln

2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist.
3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder.
5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung)
6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z. B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen.
7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbar Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden
8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich.
9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden.

Tabelle 6.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B
mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

6.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben fest- stehend einschließlich OL			X	X ⁷⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X	X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise			O ^{7) 8)}			
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z. B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse						
- Türen	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾		O
- Korpus				X ⁷⁾		
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu- lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewe- gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.						

Tabelle 6.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

6.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge	X	X	O ⁷⁾			X
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben fest- stehend einschließlich OL				X ⁷⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁷⁾	X ⁷⁾	X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁸⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾				O ⁸⁾
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z. B. Lichtschächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 8)}				O ⁸⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						O ⁸⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z. B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse						
- Türen	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾		O
- Korpus				X ⁷⁾		
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z. B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z. B. Objektlage in schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z. B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder. Tabelle 6.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung						

6.2.6 BC Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

6.2.6.1 BC Überwachung allgemeine Geschäftsräume und Schutz gegen Raubüberfälle

Die allgemeinen Geschäftsräume können durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z. B. eigener Sicherungsbereich) der Klasse C gemäß Nr. 6.2.6.2 oder 6.2.6.3 zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen mindestens Klasse B entsprechen.

Diese EMA sollte so konzipiert werden, dass auch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zur Vorbereitung eines Raubüberfalles (so genannter atypischer Raubüberfall) erkannt, gemeldet und an geeigneter Stelle (z. B. dem Personal vor Betreten der Geschäftsräume) angezeigt wird.

Hinweis: Für die allgemeinen Geschäftsräume wird empfohlen, die Scharf-/Unscharfschaltung der Klasse-B-EMA durch eine Schalteinrichtung mit geistigem IM mit einer Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen zu ergänzen. Bei der EMA der Klasse C muss die Schalteinrichtung mit geistigem IM über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen verfügen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen stillen Geiselnahmealarm als Fernalarm abzusetzen (z. B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Hinweis: Siehe auch DGUV Information 215-611 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ in Verbindung mit §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie DGUV Information 215-612 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen in Verbindung mit §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz.

Eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) muss bei Betätigung der Überfallmelder grundsätzlich angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z. B. VBG) zertifiziert sein.

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten Stellen (siehe Nr. 10) zu installieren.

6.2.6.2 C Wertschutzschränke einschließlich Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wertschutzschränke						
- Korpus			X	X ¹¹⁾		
- Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X			
Räume, in denen Wertschutzschränke, Geldautomaten oder Geldautomatensysteme stehen					X ¹²⁾	
X Erforderlich 10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder, siehe Anhang A. 11) z. B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind. 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht. Tabelle 6.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.						

6.2.6.3 **C** Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X ¹²⁾	
X Erforderlich 12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht. Tabelle 6.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.						

6.2.7 **ABC** EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z. B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlageteile (z. B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

6.3 **ABC** Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 6.3.2 (Externe Scharf-/Unscharfschaltung) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist bei EMA die sogenannte Zwangsläufigkeit einzuhalten. Daher ist für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen. Die ansonsten in der DIN CLC/TS 50131-12 beschriebenen Verfahren sind nicht zulässig.

6.4 **ABC** Scharf-/Unscharfschaltung durch eine Zutrittskontrollanlage (ZKA)

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Hinweis: Regelungen für die Scharf-/Unscharfschaltung von EMA über ZKA sind in der Richtlinie VdS 2367 (Richtlinien für Zutrittskontrollanlagen, Planung und Einbau) enthalten.

6.5 **ABC** Alarmierung und Intervention

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Hinweis: Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist an die nach Landesrecht zuständigen Notrufabfragestellen (Notrufnummern 110 und 112) nach § 108 TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) nicht zulässig. Dies gilt auch für Alarmübertragungen aus Überfall- und/oder Einbruch- bzw. Brandmeldeanlagen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 6.5.2 (Externalarm) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Akustische Externsignalgeber dürfen nur innerhalb des Sicherungsbereiches installiert werden. Die Laufzeit der akustischen Signalgeber muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Regelungen (z. B. Lärmschutzverordnung) eingestellt werden (in der Regel nicht mehr als 180 s). Zusätzlich zum akustischen Externalarm können optische Signalgeber vorgesehen werden, wenn diese als Unterstützung für die Interventionsdienste zum Auffinden des Objektes dienlich sind. Ein Überfallalarm soll aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen ausschließlich als Fernalarm weitergemeldet werden.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vor der Errichtung der ÜMA/EMA mit der Polizei abzustimmen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 6.5.3.3.1 (Meldungszeit - Funktionsüberwachung der AÜA) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Da eine Alarmübertragung bei Ausfall des Übertragungsweges einer AÜA nach SP4 (Unterbrechung von > 180 s) nicht mehr gewährleistet ist, empfiehlt die Polizei eine AÜA nach DP4 vorzusehen.

Das Errichterunternehmen hat darauf hinzuwirken, dass die zwischen Betreiber und Alarmempfangsstelle vereinbarten Maßnahmen entsprechend Nr. 6.5.5 von der angeschlossenen NSL im Alarmdienst- und Interventionsattest (z. B. Richtlinie VdS 2529) zu dokumentieren sind.

Abweichend zu den Regelungen unter der Nr. 6.5.5 (Aufschaltung und Interventionsmaßnahmen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Das Errichterunternehmen hat zur Einhaltung der sogenannten Alarmkette darauf hinzuwirken, dass die Alarmübertragung aus ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei über eine nach DIN EN 50518 zertifizierte Alarmempfangsstelle (AES) zu einer nach DIN VDE V 0827-11 zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) erfolgt.

Bezüglich der Alarmvorprüfung in der NSL sollten zwischen Betreiber und NSL folgende Möglichkeiten in Betracht gezogen werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1):

- Akustische Alarmverifikation:

Nach DIN CLC/TS 50131-9 ist über akustische Empfangsgeräte (AEG) das Hineinhören in ein Objekt nach einer Alarmauslösung durch eine NSL von der Ferne her möglich.

Je nach Art und Intensität der Geräusche ist die Bewertung einer konkreten Situation ausschließlich durch Hineinhören jedoch nur schwierig möglich. Daher ist eine akustische Alarmverifikation nicht als alleiniges Mittel, sondern nur in Kombination mit anderen Maßnahmen der Alarmverifikation zulässig (z. B. in Kombination mit einer optischen Alarmverifikation).

- Telefonische Alarmverifikation:

Nach einer Alarmauslösung (z. B. Überfallalarm) kann ggf. per Telefonanruf im Objekt geprüft werden, ob es sich um einen richtigen oder falschen Alarm handelt. Hierfür sind zwischen NSL und Betreiber entsprechende eindeutige Legitimations- und Verifikationsmaßnahmen (z. B. Codeworte) zu vereinbaren und in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

- Sequenzielle Alarmverifikation:

Werden Alarme und Folgealarme in der Reihenfolge der Auslösung differenziert nach Art des Alarms und je nach den einsatztaktischen Erfordernissen zusätzlich bis zur einzelnen Meldergruppe oder bis zu festzulegenden einzelnen Meldern zur NSL übertragen und dort angezeigt, kann diese Alarmfolge zur Alarmverifikation genutzt werden.

Je nach Anzahl und logischer Reihenfolge (z. B. Alarmeingang von einem Öffnungsmelder mit anschließendem Alarmeingang eines Bewegungsmelders im gleichen Raum) kann ggf. von einem echten Alarm ausgegangen werden.

Hinweis: Eine Einblendung der eingehenden Alarme in einen entsprechenden Lageplan kann eine solche Alarmvorprüfung zusätzlich unterstützen.

- Optische Alarmverifikation:

Gemäß DIN CLC/TS 50131-9 können zur Alarmverifikation optische Überwachungseinrichtungen genutzt werden. Hierfür eignen sich Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) für Sicherungsanwendungen gemäß Normenreihe DIN EN 62676 mit entsprechenden Videoerfassungseinheiten (VE) unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen des Bundeseinheitlichen Pflichtenkataloges für Errichterunternehmen von Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. der ÜEA-Richtlinie.

Für eine optische Alarmverifikation per Video aus der Ferne sind für eine ausreichende Bewertung sogenannte qualifizierte Bilder erforderlich.

Eine qualifizierte Alarmvorprüfung durch die NSL kann somit erfolgen durch eine

- telefonische Alarmverifikation,
- sequenzielle Alarmverifikation oder
- optische Alarmverifikation

bzw. einer Kombination dieser Maßnahmen.

Kann der Alarm durch die vorstehenden Maßnahmen nicht eindeutig verifiziert werden, ist eine personelle Alarmvorprüfung vor Ort durch eine Interventionsstelle (IS) erforderlich. Die NSL soll hierfür auf eine unweit des überwachten Objektes stationierte IS (eigene Stelle oder Vertragsunternehmen) zurückgreifen können.

Eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm besteht, wenn es sich

- um eindeutige Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Nichtentfernen aus umfriedetem Besitztum trotz Aufforderung) von Personen handelt,
- die mindestens einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen oder
- wenn deren Handlung oder Unterlassung auch im Versuch strafbar ist.

Besteht nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL bzw. einer Alarmvorprüfung vor Ort durch eine IS eine hinreichende Sicherheit für einen tatsächlichen Alarm, kann die Polizei ggf. ohne weitere Vorprüfung des Alarms entsprechend alarmiert werden.

Alle Feststellungen, auch die aufgrund weiterer Beobachtung des Szenarios, können für die polizeiliche Alarmverfolgung zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung relevant sein. Diese sind daher der Polizei mitzuteilen und zu dokumentieren werden (siehe auch DIN VDE 0833-3-1).

Hinweis: Sollte es sich trotz Verifikation um einen Falschalarm handeln, ist mit Gebühren der Polizei für unnötige Einsätze zu rechnen.

Sämtliche Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen sind von der NSL in einer Alarmdienst- und Interventionsvereinbarung zu dokumentieren.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Produktzertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen (unter Beachtung der DIN 77200-3) auf Grundlage der DIN VDE V 0827-11 (für die NSL) bzw. der DIN 77200-1 Anforderungsprofil B oder C (für die IS) geprüft und zertifiziert sein.

Die vorstehenden Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen gelten nur bei Anlagen ohne Anschluss an die Polizei. Bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich die Alarmvorprüfungs- und Interventionsmaßnahmen aus den entsprechenden polizeilichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.5.6 (Störungsmeldungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen grundsätzlich nicht bei der Polizei anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 6.5.7 (Zustandsmeldungen EMA-Scharf/Unscharf) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA grundsätzlich nicht bei der Polizei anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

7 Aufbau der Einbruchmeldeanlage (Installation)

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 7.1.1 (Bestimmungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Zusätzlich gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zusätzlicher Hinweis zu Tabelle 7.01 unter Nr. 7.2.1 (Arten der Sabotageüberwachung) der Richtlinie VdS 2311:

Wenn bei ÜMA/EMA der Klasse B (Grad 3) kein Schutz gegen das Ersetzen von Signalen und Meldungen vorhanden ist, müssen gemäß DIN EN 50131-1:2006 + A1:2009 + A2:2017 Tabelle 11 auch Verteiler auf Sabotage überwacht werden.

8 EMA mit nicht-exklusiven Verbindungen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

9 Melder für die Überwachung

Siehe Richtlinie VdS 2311.

10 Überfallmelder

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 10.1 (Allgemeines) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Die Auslösungseinrichtungen für Überfallalarme sind vorzugsweise so zu installieren, dass diese für einen Täter nicht erkennbar ausgelöst werden können.

Um eine Auslösung über die Tastatur eines Beschäftigtenbedienten Bankautomaten (BBA) zu erkennen, ist der Meldezusatz separat an eine eigene Meldergruppe anzuschließen. Ist dies nicht der Fall, muss das Auslösen über ein entsprechendes Tableau o. ä. (Einzelmelderkennung) angezeigt werden.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 10.11.4 (Nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Tragbare, nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Geldinstituten, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine örtliche Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 10.6 der Richtlinie VdS 2311) sowie bei Fernalarm ggf. auch differenziert als „Alarm Funküberfalltaster“ übertragen werden.

Der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung (siehe Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie) im Abschnitt D als Abweichung gesondert aufzuführen. Zudem müssen die ermittelten Empfangszonen der/den Interventionsstelle/n mitgeteilt werden, damit diese in die Einsatzunterlagen aufgenommen werden.

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzt werden dürfen und dass in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgegangen werden kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmauslösung beim Tragen von Funk-Überfallmeldern aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Insgesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme, die mit dem Betreiber zu erörtern und in die Entscheidung des Einsatzes von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern einzubeziehen sind:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern auf dieses Umfeld beschränkt sein (z. B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).
- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z. B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Weil die Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, kann nicht immer mit einer sicheren Funkverbindung zwischen Funk-Überfallmelder und der Zentrale gerechnet werden. Die Folge kann sein, dass eine Auslösung des Melders nicht immer zu 100% erkannt wird. Daher ist die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ nicht sicher erfüllbar.

Wenn die Empfangsreichweite für Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt allerdings zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarmer von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z. B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z. B. GPS) sinnvoll sein.

Folgende technischen Einrichtungen müssen über die Anforderungen der Richtlinie VdS 2311 hinaus bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von der Zentrale (Erkennung der Auslösung, z. B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z. B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Ein über Funk-Überfallmelder ausgelöster Überfallalarm muss als „Alarm Funküberfalltaster“ differenziert zur Polizei übertragen werden.

11 Besondere Geräte und Einrichtungen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

12 Ausführungsunterlagen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

13 Inbetriebsetzung

Siehe Richtlinie VdS 2311.

14 Abnahme

Siehe Richtlinie VdS 2311.

15 Betrieb

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 15.6 (Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um wesentliche Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs.

Abweichend zu den Regelungen unter der Nr. 15.11 (Abweichungen) der Richtlinie VdS 2311 gilt:

Abweichungen sind nur im Rahmen der im Pfk-ÜMA/EMA bzw. in der ÜEA-Richtlinie enthaltenen Regelungen zulässig.

Anhänge

Anhang A - Überwachung von Wertbehältnissen

Siehe Richtlinie VdS 2311.

Anhang B - Abweichungen von den Richtlinien

Nicht relevant – hier gelten die entsprechenden Regelungen im Pfk-ÜMA/EMA bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhang C - Nebelgeräte

Siehe Richtlinie VdS 2311. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit ÜMA/EMA ist nicht zulässig.

Anhang D - Stichwortverzeichnis

Siehe Richtlinie VdS 2311.

ANHANG 2

FORMBLATT „ANLAGENBESCHREIBUNG“ ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

(Stand: April 2020)

KEINBRUCH

**Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de**



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

☐ VdS-Attest ¹⁾	ÜMA/EMA mit Übergabe-/Abnahmeprotokoll	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 1/5
☐ Anlagenbeschreibung				

A - Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:

☐ VdS 2311, Klasse (A,B,C) ¹⁾	☐ Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C)	☐ Sonstige:
☐ DIN VDE 0833-1/-3 Grad (1,2,3,4)	☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C)	

Anschluss an ☐ Polizei ☐ NSL

Betriebsart(en)/Art des Haushaltes: _____

Sicherungsklasse(n) nach VdS 2559: _____ Ausgeführte Sicherungsklasse nach VdS 2311: _____

Anmerkung: _____

B - Betreiber/Auftraggeber

Name/Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Installationsort (falls abweichend):

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Auftragsnummer (falls vorhanden): _____

C – Errichterunternehmen/Auftragnehmer

Name/Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

VdS Anerkennungs-Nr.: _____

BHE Zertifizierungs-Nr.: _____

DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____

D - Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Projektierungsangaben

Wir bestätigen, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes (Anlage) entsprechend den Projektierungsangaben im Abschnitt G bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten² – Abweichungen projiziert wurde.

Abweichungen:

Begründung:

(Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift)

Bestätigung des Betreibers

Die Einbruchmeldeanlage ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages ☐ ja ☐ nein (Angaben in E nicht erforderlich)

Die oben aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sowie die ggf. entstehenden Folgen wurden mir vom Errichterunternehmen im Detail erklärt und mit dem Versicherer² abgestimmt.

(Datum) (Name) (Unterschrift)

E - Bestätigung des Versicherers²

Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.

(Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift)

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen

²⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Einbruchmeldeanlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

☐ VdS-Attest	ÜMA/EMA mit Übergabe-/Abnahmeprotokoll	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 2/5
☐ Anlagenbeschreibung				

F - Übergabe-/Abnahmeprotokoll ☐ Wohnobjekt ☐ Gewerbeobjekt ☐ Öffentliche Einrichtung

Betreiber/Auftraggeber		Errichterunternehmen/Auftragnehmer	
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____	
Straße: _____		Straße: _____	
PLZ, Ort: _____		PLZ, Ort: _____	
Installationsort:		Telefon: _____	
Straße: _____		Email: _____	
PLZ, Ort: _____			
Auftragsnummer: _____		VdS Anerkennungs-Nr.: _____	
		BHE Zertifizierungs-Nr.: _____	
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____	
Teilnehmer: _____		Teilnehmer: _____	

F.1 Bestätigung des Errichterunternehmens/Auftragnehmers

Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt G gebaut und dem Betreiber in funktionsfähigem Zustand einschließlich der folgenden Unterlagen/Dokumente übergeben:

- ☐ Anlagendokumentation (z. B. Meldergruppenverzeichnis, Belegungspläne d. Verteiler, Übersichtsschaltplan/Blockdiagramm)
☐ Inbetriebsetzungsprotokoll ☐ Betriebsbuch ☐ Bedienungsanleitungen ☐ Zugangscodes
☐ Datei/Datenträger mit der aktuellen Anlagenparametrierung ☐ Schlüssel/Transponder zur Scharf-/Unscharfschaltung
☐ Merkblatt für Gefahrenmeldeanlagen mit Hinweisen und Pflichten für Betreiber von Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

Der Betreiber und alle für die Bedienung der ÜMA/EMA verantwortlichen Personen wurden in die Funktion der Anlage sowie in die betreiberseitig bestehenden Prüfmöglichkeiten eingewiesen. Dabei wurde auf die Vermeidung von Falschalarmen hingewiesen und die möglichen Konsequenzen von Falschalarmen aufgezeigt.

Die unter Abschnitt G.5 aufgeführte NSL wurde darüber informiert, dass es sich um eine normen- und richtlinienkonforme ÜMA/EMA handelt und somit die Sicherungskette¹⁾ einzuhalten ist und ein Alarmdienst- und Interventionsattest ausgestellt werden soll.

Der Betreiber wurde darüber informiert, dass die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der ÜMA/EMA normativ gefordert ist.

(Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift)

F.2 Bestätigung des Betreibers/Auftraggebers

Die Anlage wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung der verantwortlichen Personen einschließlich der oben aufgeführten Unterlagen/Dokumente übernommen. Ich bestätige die ordnungsgemäße Installation gemäß Auftrag sowie die fehlerfreie Funktion der ÜMA/EMA und nehme die Anlage als vertragsmäßig erstellt ab.

Eingewiesene Person(en): _____

Ein Instandhaltungsvertrag wurde ☐ am _____ ☐ angeboten²⁾ ☐ abgeschlossen³⁾ ☐ nicht abgeschlossen

Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnete Dritte übergeben wird:

☐ Polizei³⁾ ☐ Versicherer ☐ VdS Schadenverhütung ☐ sonstige _____

Ich bin damit einverstanden, dass

☐ die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird, wobei die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und hieraus keine Rechtsansprüche begründet werden können.³⁾

☐ die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte von VdS Schadenverhütung stichpunktartig überprüft wird. Hieraus können keine Rechtsansprüche begründet werden.⁴⁾

(Datum) (Name) (Unterschrift)

Ggf. noch auszuführende Restarbeiten: _____

¹⁾ Die Sicherungskette gemäß VdS 3138 beinhaltet die Technischen Dienstleistungen einer AES gemäß DIN EN 50518, den Alarmdienst sowie den Interventionsdienst

²⁾ bei ÜMA/EMA nach Pflichtenkatalog der Polizei zwingend erforderlich

³⁾ bei ÜEA mit Anschluss an die Polizei zwingend erforderlich

⁴⁾ bei ÜMA/EMA gemäß VdS 2311

G - Projektierungsangaben

[illegible]

Lageplan	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 4/5
☐ Lageplan siehe beigelegte Anlage Anmerkung: Im Lageplan sind die aufgeführten Anlagenteile und die vor Ort durch Gehtest ermittelten Überwachungsbe- reiche von Bewegungsmeldern einzuzeichnen. Abhängigkeiten und Verknüpfungen der Sicherungsbereiche sind deutlich zu kennzeichnen oder grafisch darzustellen. Für die Darstellung der Überwachungsmaßnah- men sind die einschlägigen ÜMA-/EMA-Symbole (z. B. gemäß VdS 2135) zu verwenden. Lageplan Maßstab:			

Risikoerfassung für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen					Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 5/5
☐ Betreiberseitiges Sicherungskonzept vorhanden (siehe Anlage: _____) Die Einstufung gemäß VdS 2559 (Betriebsartenverzeichnis) berücksichtigt ein Objekt im Wohn-, bzw. Gewerbegebiet in massiver Bauweise mit stabilen Fenster und Türen und einem branchenüblichen Bestand an Waren, Vorräten und Einrichtung. Da seitens des Betreibers kein ausreichendes Sicherungskonzept vorliegt, erfolgt nachstehend der Abgleich dieser Einstufung mit den örtlichen Gegebenheiten. Risikorelevante Aspekte, über die der Betreiber keine Angaben macht, werden nicht berücksichtigt.							
Betreiber:		Installationsort (falls abweichend):			Betriebsart:		
					Sicherungs- klasse	VdS 2559 Klasse:	DIN VDE 0833-3 Grad:
Besondere Risiken/Anforderungen		Keine An- gaben durch den Betreiber	Keine Be- sonderhei- ten erkenn- bar	Beschreibung der besonderen Risi- ken/Anforderungen	Maßnahmen EMA/ÜMA *) Bemerkungen		Keine Maß- nahme
1	Versuchte oder erfolgreiche Einbrüche / Überfälle der Vergangen- heit	☐	☐				☐
2	Lage des Objektes und Interventionsmöglichkeiten (abgelegen, anonyme Umgebung z.B. Gewerbegebiet)	☐	☐				☐
3	Bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauweise von Wänden, Decken, mechanischen Elementen, usw.)	☐	☐				☐
4	Besondere Einstiegsmöglichkeiten oder Kletterhilfen (z.B. nicht einsehbare Zugänge, Fenster, Lichtkuppeln, Dachluken)	☐	☐				☐
5	Anfälligkeit für Blitzeinbrüche	☐	☐				☐
6	Hoher Werteanteil (z.B. Bargeld, Schmuck, Edelmetalle)	☐	☐				☐
7	Begehrte, nicht branchenübliche Warengruppen	☐	☐				☐
8	Personengefährdung	☐	☐				☐
9	Vorgaben durch den Risikoträger/Versicherer	☐	☐				☐
10		☐	☐				☐
Datum: Unterschrift Betreiber: Unterschrift Errichter:							

*) Maßnahmen, die von den durch die Sicherungsklasse bzw. Grad vorgegebenen Anforderungen abweichen.

Weiterführende bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen können erforderlich sein, sind aber nicht Gegenstand dieser Risikoerfassung.

Anlage 1 zu den Projektierungsangaben - Überwachungsmaßnahmen -					Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:				Seite 2/2	
--	--	--	--	--	----------------------------------	--	--	--	--------------	--

1.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung¹⁾

Bereich	Melder* DU ²⁾ / Str. ³⁾	Anzahl	Anerk. Nr.
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G

Bereich	Melder* DU ²⁾ / Str. ³⁾	Anzahl	Anerk. Nr.
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G
	☐ / ☐		G

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

1.5 Wertbehältnisse¹⁾

Be- zeich- nung	Überwachung*											
	Ver- schluss	An- zahl	Anerk. Nr.	Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	Durch- bruch	An- zahl	Anerk. Nr.	Weg- nahme	An- zahl	Anerk. Nr.
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G
			G			G			G			G

1.6 Objektüberwachung¹⁾

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G

1.7 Überfallmelder¹⁾

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G

1.8 Sonstiges (z. B. Technische Melder, Nebelgeräte)¹⁾

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G

* Melderkurzbezeichnung (siehe VdS 2135) einsetzen

¹⁾ Alternativ können diese Angaben in einer Liste (z. B. Angebot, Liste der Anlageteile gemäß DIN VDE 0833-3) als zusätzliche Anlage dokumentiert werden. Hierbei muss die Zuordnung der Anlageteile auf die jeweilige Position im Lageplan erkennbar sein.²⁾ Dual-/Mehrkriterienmelder³⁾ Streckenmelder

ANLAGE ZUR ANLAGENBE- SCHREIBUNG

BEI ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER ANLAGE

für Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.



☐ VdS-Attest¹⁾	Änderung/Ergänzung der ÜMA/EMA	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:		Seite 1/2
☐ Anlagenbeschreibung				
A - Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:				
☐ VdS 2311, Klasse (A,B,C) ¹⁾ _____ ☐ Pflichtenkatalog (Polizei), Klasse (A,B,C) _____ ☐ Sonstige: _____				
☐ DIN VDE 0833-1/-3 Grad (1,2,3,4) _____ ☐ ÜEA-Richtlinie (Polizei), Klasse (B,C) _____				
Anschluss an ☐ Polizei ☐ NSL _____				
Betriebsart(en)/Art des Haushaltes: _____				
Sicherungsklasse(n) nach VdS 2559: _____ Ausgeführte Sicherungsklasse nach VdS 2311: _____				
Grund für die Änderung/Ergänzung: _____				
Anmerkung: _____				
B - Betreiber/Auftraggeber		C – Errichterunternehmen/Auftragnehmer		
Name/Firma: _____		Name/Firma: _____		
Straße: _____		Straße: _____		
PLZ, Ort: _____		PLZ, Ort: _____		
Installationsort (falls abweichend):		Telefon: _____		
Straße: _____		Email: _____		
PLZ, Ort: _____		VdS Anerkennungs-Nr.: _____		
Auftragsnummer (falls vorhanden): _____		BHE Zertifizierungs-Nr.: _____		
		DIN EN 16763 Zertifizierungs-Nr.: _____		
D - Bestätigung des Errichterunternehmens zu den Änderungs-/Erweiterungsangaben				
Wir bestätigen, dass die Änderung/Ergänzung unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie den Vorgaben des zugrundeliegenden Sicherungskonzeptes entsprechend den Änderungs-/Ergänzungsangaben bis auf die nachfolgend aufgeführten – mit dem Versicherer abgestimmten ²⁾ – Abweichungen projektiert wurde.				
Abweichungen: _____				
Begründung: _____				
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)	
Bestätigung des Betreibers				
Die Einbruchmeldeanlage ist Bestandteil eines Versicherungsvertrages ☐ ja ☐ nein (Angaben in E nicht erforderlich)				
Die oben aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken sowie die ggf. entstehenden Folgen wurden mir vom Errichterunternehmen im Detail erklärt und mit dem Versicherer ²⁾ abgestimmt.				
(Datum)		(Name)	(Unterschrift)	
E - Bestätigung des Versicherers²⁾				
Wir sind mit dem Sicherungskonzept und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen einverstanden.				
(Datum)	(Stempel)	(Name)	(Unterschrift)	

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen²⁾ Der Bezug auf den Versicherer ist nur relevant, wenn die Einbruchmeldeanlage Bestandteil eines Versicherungsvertrages ist.

☐ VdS-Attest¹⁾ ☐ Anlagenbeschreibung	Änderung/Ergänzung der ÜMA/EMA	Ident- und/oder ÜEA-Kenn-Nr.:	Seite 2/2
F Übergabe-Bestätigung des Errichterunternehmens Die Änderung/Ergänzung wurde entsprechend den Projektierungsangaben in Abschnitt G durchgeführt und dem Betreiber am _____ in funktionsfähigem Zustand einschließlich der ergänzten Instandhaltungsunterlagen übergeben: (Datum) (Stempel) (Name) (Unterschrift)			
G Beschreibung der durchgeführten Änderungen/Erweiterungen durch das Errichterunternehmen			

¹⁾ Nur zulässig bei VdS-anerkannten Errichterunternehmen

ANHANG 3

FORMBLATT „MELDUNG VON ÜMA/EMA“

ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

(Stempel des Errichterunternehmens)
(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

Meldung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum
projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Überfall- und
Einbruchmeldeanlagen

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Wohn-/ Gewerbe- objekt (W/G)	Klasse/ Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben)	VdS-Attest gefordert ? (J/N)	Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/ oder Einzelobjektüber- wachung (A/R-F/E)	Art der Alarmgabe (Extern IP AÜA SP4/DP4 an Pol. und/od. NSL)	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? (Wenn ja, ein X eintragen)	Datum der funktionsfähigen Übergabe

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Wohn-/ Gewerbe- objekt (W/G)	Klasse/ Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben)	VdS-Attest gefordert ? (J/N)	Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/ oder Einzelobjektüber- wachung (A/R-F/E)	Art der Alarmgabe (Extern/AWAG/AWUG/ ÜE/1.AÜA/2.AÜA an Pol. und/od. Wachunt.)	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? (Wenn ja, ein X eintragen)	Datum der funktionsfähigen Übergabe

MUSTER

(Stempel des Errichterunternehmens)

(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

Meldung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum
projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Überfall- und
Einbruchmeldeanlagen

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Wohn-/ Gewerbe- objekt (W/G)	Klasse/ Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben)	VdS-Attest gefordert ? (J/N)	Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/ oder Einzelobjektüber- wachung (A/R-F/E)	Art der Alarmgabe (Extern IP AÜA SP4/DP4an Pol. und/od. NSL)	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? (Wenn ja, ein X eintragen)	Datum der funktionsfähigen Übergabe
<u>z. B.</u>							
Code-Nr. 123456 65549 Limburg/Lahn	W	A / 2	N	A/R-F	Extern im Objekt IP AÜA SP4	X	03.01.2018
Fa. Schneider Hölderlinstr. 15 65187 Wiesbaden	G	B / 3	J	A	Extern im Objekt IP AÜA DP4 an NSL		18.02.2018
Volksbank ZwSt. Braubachstr. 60311 Frankfurt/Main	G	C / 4	J	A/R-F	IP AÜA DP4 an Polizei		24.04.2018
<u>usw.</u>							

ANHANG 4

FORMBLATT „ANTRAGSFORMULAR“ ZUM BUNDESEINHEITLICHEN PFLICHTENKATALOG

für Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

(Stand: Januar 2019)

KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



Eine Initiative
Ihrer Polizei und
der Wirtschaft.

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:
Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung des Pflichtenkataloges:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-13203/-13206

Redaktion:
Hessisches Landeskriminalamt - Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention - im Auftrag der
Zentralen Geschäftsstelle Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart

Herausgeber:
Die Herausgabe des Pflichtenkataloges erfolgt im Auftrag der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK),
Zentrale Geschäftsstelle (ZGS) beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Stuttgart.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

ANTRAG FÜR ÜMA/EMA-ERRICHTER

ANTRAG

zur Aufnahme als Errichterunternehmen von
Einbruch- und Überfallmeldeanlagen in den
Nachweis "Errichterunternehmen von Einbruch-
und Überfallmeldeanlagen" für das folgende
Bundesland: _____

Errichterunternehmen (Stempel)

1 Antragsteller

Name des Unternehmens (vollständige Bezeichnung)

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Email-Adresse (soweit vorhanden)

URL der Unternehmenswebseite (soweit vorhanden)

2 Unternehmensform

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)

3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ?

☐ Ja

☐ Nein

(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)

4 Gesetzlich Verantwortliche/r

4.1 1. Verantwortlicher	4.2 2. Verantwortlicher
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Geburtsdatum, Geburtsort	Geburtsdatum, Geburtsort
<i>(z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) (Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Erweit. Führungszeugnis/se beifügen).</i>	

5 Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Das Unternehmen ist Mitglied der Handwerkskammer in _____

Es besteht eine Eintragung in der Handwerksrolle als:

☐ Handwerksbetrieb

☐ Handwerklicher Nebenbetrieb

Für welches Handwerk besteht die Eintragung und seit wann?

☐ Elektrotechniker-Handwerk, seit: _____

☐ Informationstechniker-Handwerk, seit: _____

Derzeitiger verantwortlicher technischer Betriebsleiter (eingetragene Person, z.B. Meister):

(aktuelle Handwerkskarte in Kopie beifügen)

6 Hauptgewerbe des Unternehmens

(aktuelle Gewerbebeanmeldung in Kopie beifügen)

7 Unternehmensbereich Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

7.1 Der Bereich ÜMA/EMA besteht seit: _____

Anzahl der Vollzeit-Fachkräfte: _____

(Wenn Kooperations-/Partnervertrag gem. Nr. 3.4 Pfk besteht, diesen in Kopie beifügen)

7.2 Besteht eine VdS-Anerkennung ?

☐ Ja

☐ Nein

wenn ja, Art der Anerkennung ?

☐ anerkannt

☐ vorläufig anerkannt

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

7.3 Wurde ein BHE-Prüfsiegel verliehen ?

☐ Ja

☐ Nein

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

7.4 Verwendete(s) System(e): _____

(Von einem nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich GMA akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. VdS, geprüft und zertifiziert)

Werden ausreichend Ersatzteile vorgehalten ?

☐ Ja

☐ Nein

Besteht/Bestehen Lieferzusage/n des/der Hersteller/s ?

☐ Ja

☐ Nein

(Nach Nr. 5.7 Pfk müssen entweder ausreichend Ersatzteile vorgehalten werden oder es müssen Lieferzusagen der Hersteller bestehen, aus denen zu entnehmen ist, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen. Nachweis in Kopie beifügen).

7.5 Ist der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ?

☐ Ja

☐ Nein

wenn ja, unmittelbar (ständig besetztes Telefon) ?

☐

wenn ja, mittelbar (z.B. über NSL, Anrufbeantw. mit Benachrichtigung) ?

☐

Erreichbarkeit über: _____

(Art der Erreichbarkeit und Rufnummer(n) angeben - siehe Nr. 5.6 „Instandhaltung“, Pfk)

8 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb ?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)

9 Verantwortliche für die Projektierung von ÜMA/EMA

Bitte tragen Sie nachfolgend die Personalien sowie die fachlichen Qualifikationen der Verantwortlichen des Unternehmens ein, die für die Projektierung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen zuständig sind. Sollte es sich beim Antragsteller um einen Hauptbetrieb handeln, so sind lediglich die Nrn. 9.1 und 9.2 auszufüllen. Jede eingetragene, verantwortliche Person muss die Erklärung bezüglich des Datenschutzes unter Nr. 14 unterschreiben.

Standort des Hauptbetriebes in _____ :

9.1 Hauptverantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

(siehe Nr. 3.3 des Pfk ; Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmebeurteilung/en in Kopie beifügen)

9.2 Weiterer Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

Standort des Zweigbetriebes in _____ :

9.3 Hauptverantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

(siehe Nr. 3.3 des Pfk ; Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmebeurteilung/en in Kopie beifügen)

9.4 Weiterer Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Berufliche Qualifikation/en

10 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- jede Änderung/Ergänzung in Bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben sowie die verwendeten Systeme und Betriebsmittel dem Landeskriminalamt unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- den zugehörigen Pflichtenkatalog in der jeweils neuesten Fassung beachten und erfüllen wird,
- mit der Aufnahme in den Nachweis nur eingeschränkt Werbung betreibt („K-Einbruch“ Werbekampagne; siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenkataloges),
- auf Anforderung des Landeskriminalamtes gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen der von ihm installierten bzw. instandgehaltenen ÜMA/EMA durchführen wird.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- eine weitere Bearbeitung dieses Antrages erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem Nachweis gelöscht wird,
- Rechtsansprüche aus dem Aufnahmeverfahren nicht abgeleitet werden können,
- sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

11 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Projektierung und Installation von ÜEA

Der Antragsteller

- ☐ beantragt gemäß Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges die Überprüfung der von ihm installierten ÜMA/EMA durch Fachkräfte der Polizei (sog. Freiwilligkeitsüberprüfung). Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ bzw. „aufgenommen“ in „überprüft“ geändert.

Hinweis: Nicht in jedem Bundesland möglich. Bitte beim zuständigen Landeskriminalamt nachfragen!

- ☐ beabsichtigt, auch Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstige Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei, (-ÜEA-) zu projektieren und zu installieren

Hinweis: In diesem Fall ist eine Aufnahme in den Bundesländern, in denen sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen von Anlagen gem. Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges vorgesehen sind, nicht ohne solche Überprüfungen möglich!

- ☐ verzichtet auf die Überprüfung der von ihm installierten ÜMA/EMA durch Fachkräfte der Polizei.

Hinweis: In diesem Fall erfolgt eine Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises bzw. es wird ein entsprechender Statusvermerk abgedruckt!

12 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen

und
- erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch das zuständige Landeskriminalamt nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

Art der bzw. zugehörige Unterlage des Nachweises	Nummer im Antrag	beige- fügt	bean- tragt
Auszug aus dem Handelsregister in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	3	☐	
Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s zur Vorlage bei einer Behörde beantragt <i>(siehe Anmerkung)</i>	4		☐
Handwerkskarte <i>(nach Nr. 2.2 Pfk)</i> in Kopie	5	☐	
Gewerbeanmeldung in Kopie	6	☐	
Kooperations-/Partnervertrag <i>(nach Nr. 3.4 Pfk)</i> in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	7.1	☐	
VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	7.2	☐	
BHE-Prüfsiegel als Errichterunternehmen in Kopie <i>(soweit zutreffend)</i>	7.3	☐	
Lieferzusage/n des/der Hersteller/s <i>(soweit zutreffend)</i>	7.4	☐	
Qualifikationsnachweis/e (Meisterbrief/Bachelor/Master/Diplom) des Hauptverantwortlichen	9.1 od. 9.3	☐	
Schulungsnachweis/e des Hauptverantwortlichen <i>(siehe Anmerkung)</i>	9.1 od. 9.3	☐	

Anmerkung: Das/Die Führungszeugnis/e ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/se zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/se werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse des zuständigen Landeskriminalamtes inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.

Von dem Hauptverantwortlichen ist mindestens einen Schulungsnachweis beizufügen, der belegt, dass eine Schulung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

13 Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (kurz DSGVO) sowie des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (kurz BDSG neu).

Mit dieser Antragsstellung benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung und bei positiver Prüfung erfolgende Listung im Adressnachweis. Sämtliche von Ihnen oben gemachten Angaben sowie die Bereitstellung der Nachweise werden durch die Polizei erhoben und verarbeitet.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Antrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, u.a. zur Nennung im polizeilichen Adressnachweis sowie Mitteilung über Änderungen im Pflichtenkatalog und Informationen zum Thema Einbruchschutz.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt durch Art. 10 DSGVO.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, der Polizei gegenüber im Rahmen dieser Anträge erteilt worden sind.

Die Datenverarbeitung der Polizei beinhaltet neben der internen Vorgangsbearbeitung den Abgleich mit den polizeilichen Informationssystemen sowie mit externen datenspeichernden Stellen (z.B. den Handwerkskammern). Diese Vorgehensweise kann, soweit erforderlich, wiederholt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere sein, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Mitteilung/Werbung für unsere Angebote im Rahmen der Polizeilichen Kriminalprävention und zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet (z.B. direkt auf Websites, als Download von pdf-Dokumenten) oder nationalen Printmedien (z.B. zur Auslegung in den (Kriminal-) Polizeilichen Beratungsstellen) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Polizei (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnete Interesse der Polizei besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Nennung Ihrer Daten im Adressnachweis der jeweiligen Landespolizei.

In diesem Rahmen können folgende personenbezogene Daten veröffentlicht werden:

- Name des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Fax- & Telefonnummer

- E-Mail-Adresse
- URL Website des Unternehmens
- Angaben über 24-Stunden-Notdienst des Unternehmens

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der die Polizei entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungsfristen einhalten müssen. Je nach gesetzlicher Bestimmung kann die Dauer der jeweiligen Verjährungsfrist drei bis dreißig Jahre sein.

Grundsätzlich gilt im Rahmen des Antrags zur Aufnahme im Adressnachweis des Pflichtenkatalogs folgendes:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Aufnahme im Adressnachweis gespeichert. Mit Beendigung der Aufnahme im Adressnachweis werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Aufnahme im Adressnachweis und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Bestimmte Daten werden zum Zweck der Archivierung der Pflichtenkataloge gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien

- Name des Unternehmens
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Fax- & Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- URL Website des Unternehmens
- Angaben über 24-Stunden-Notdienst des Unternehmens

Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse der Polizei zur Dokumentation und statistischen Auswertung vor.

Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die jeweilige zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

14 Datenschutz

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten wie in den Datenschutzhinweisen unter Punkt 13 erläutert zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken in Zusammenhang mit diesem Antrag und zur Nennung im Adressennachweis der jeweiligen Landespolizei verarbeitet, insbesondere gespeichert und abgeglichen werden dürfen.

Ferner willige ich ein, dass der Adressennachweis z.B. im Internet (direkt auf der jeweiligen Website und zum Download als pdf-Dokument) und als Printmedium z.B. zur Auslage in den (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen veröffentlicht werden darf.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit schriftlich widerrufen und die Löschung meiner Daten verlangen kann.

Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en (Name/n in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.1 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.2 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.3 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum und Unterschrift der unter Nr. 9.4 aufgeführten Person (Name in Klerschrift hinzufügen)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
(sofern abweichend von Nr. 4.1/Nr. 4.2)

Eine
Handreichung
für Errichter-
unternehmen

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Gütesiegel
werden vom
Herausgeber des
Adressennachweises
zur Verfügung
gestellt.

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

2/6

DAS GÜTESIEGEL

Errichterunternehmen, die in einem Adressennachweis von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen, für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen oder für Videoüberwachungsanlagen gelistet sind, haben die Möglichkeit mit dem **K-EINBRUCH**-Errichter-Gütesiegel der herausgebenden Polizeidienststelle auf diese Listung hinzuweisen. Dieses Gütesiegel kann bspw. auf firmeneigenen Katalogen, Broschüren, auf der Unternehmenswebsite oder auf dem Briefkopf angebracht werden. Beim Einsatz des Siegels sind diverse Rahmenbedingungen zwingend zu beachten. Diese werden nachfolgend ausgeführt. Errichterunternehmen, die nicht in dem jeweiligen Adressnachweis gelistet werden, dürfen das Siegel nicht verwenden.



▲ **Beispiel:** Bayerisches Landeskriminalamt Adressnachweis von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen

MINDESTHÖHE

Es ist sicherzustellen, dass das Gütesiegel eine Mindesthöhe von 3 cm einnimmt. Nur so ist die Lesbarkeit der diversen Siegelelemente garantiert.



Der korrekte
Einsatz der
Gütesiegel ist
zwingend zu
beachten!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

3/6

SKALIERUNG

Das Gütesiegel darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Verzerrungen sind zwingend zu vermeiden.



FARBGEBUNG

Wichtig ist, dass keine Änderungen an den Farben oder den Schriften vorgenommen werden!



TEILABBILDUNG

Das Gütesiegel darf nur in der vorgegebenen Variante verwendet werden. Es dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Auch eine auszugsweise Darstellung ist nicht gestattet.



Der korrekte
Einsatz der
Gütesiegel ist
zwingend zu
beachten!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

4/6

LINKBANNER

Als gelistetes Errichterunternehmen können Sie auf Ihrer Website auf die Listung im polizeilichen Adressnachweis hinweisen. Dazu können Sie das Linkbanner auf der eigenen Website einbauen.

Das Banner steht in folgenden Größen zur Verfügung:

» 902px x 210px

» 728px x 162px

» 468px x 114px

Wie Sie die Bannerdaten anfordern können, erfahren Sie im Punkt „Daten anfordern“.

Wichtig: Sie müssen das Banner zwingend auf folgende URL verlinken:

<http://www.k-einbruch.de>



DATEN ANFORDERN

Die Bild- bzw. Bannerdaten erhalten Sie ganz einfach, in dem Sie eine Anfrage an die den Adressnachweis herausgebende Polizeidienststelle senden. Sie können ein für den Druck optimiertes JPG des Gütesiegels, oder das Banner als PNG zum Einbinden auf Ihrer Website anfordern.

Nachdem Ihre Listung geprüft und als positiv bewertet wurde, erhalten Sie die Bild- bzw. Bannerdaten und können diese beliebig in Ihren Printprodukten einsetzen bzw. auf Ihrer Website platzieren.

Bitte beachten
Sie die
Übergangsregelung
für bereits gedruckte
Medien!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

5/6

ÜBERGANGS- REGELUNG FÜR BEREITS GEDRUCKTE MEDIEN

Die Verwendung der nachfolgenden Formulierung als Fließtext bei gleichbleibender Schriftart und Schriftgröße ist **übergangsweise** weiterhin zulässig

(Vorgaben des „alten“ Pflichtenkataloges, Stand 2008):

Firma ... ist/ Meine Firma ist/ Wir sind aufgenommener Handwerksbetrieb im aktuellen Errichternachweis „Mechanische Sicherungseinrichtungen“ des Landeskriminalamtes ...

Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal)polizeilichen Beratungsstelle.

- » Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.
- » Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Errichternachweis stehen, gilt folgende Formulierung: **Firma ..., Zweigstelle ... ist aufgenommener ...**
- » Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal)polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.
- » Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.

K-EINBRUCH PARTNERSCHAFT

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, als Partner der Initiative K-EINBRUCH aufgeführt zu werden. Hierzu genügt eine „Linkpartnerschaft“ – d. h. Sie verlinken von Ihrer Website auf die K-EINBRUCH-Website und wir nehmen Ihr Logo in die K-EINBRUCH-Partnerliste auf.

So gehen Sie vor:

Verlinken Sie einfach von Ihrer Website auf www.k-einbruch.de und platzieren Sie einen unserer Banner möglichst prominent auf Ihrer Website! Verschiedene Banner stehen für Sie im Downloadbereich unserer Website zur Verfügung. Senden Sie anschließend eine kurze Infomail mit Ihrer URL und Ihrem Firmenlogo an partner@k-einbruch.de. Und schon weisen wir Sie als Partner auf www.k-einbruch.de aus und verlinken auf Ihre Website.

Sie möchten Premiumpartner werden?

Das ist ebenfalls ganz einfach! Sie investieren in die Bekanntmachung der Initiative – wir bewerben Sie dafür prominent auf der **K-EINBRUCH-Website**.

Nähere Informationen erhalten Sie von Harald.Schmidt4@polizei.bwl.de

Bitte beachten
Sie bei
Printprodukten das
Belegexemplar!

ANWENDUNGS-MANUAL FÜR DAS ERRICHTER-GÜTESIEGEL

Eine Handreichung für Errichterunternehmen

6/6

BELEGEXEMPLAR

Beim Einsatz des Gütesiegels auf Printprodukten ist unaufgefordert ein Belegexemplar an die Zentrale Geschäftsstelle zu übersenden.

HERAUSGEBER

Programm Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

info@polizei-beratung.de
0711/5401-2062



www.polizei-beratung.de